

MERKBLATT ÜBA

BITTE LESEN!

Veranstaltungsort: **Ernst-Litfaß-Schule
OSZ Druck- und Medientechnik OSZ I** (Gebäude: Würfel auf Schulhof)
**Cyclopstrasse 1-5
13437 Berlin**

Unterrichtszeiten: **Mo-Fr 8:00 Uhr – 16:00 Uhr**

Fehltage: Es ist ein entschuldigter Fehltag pro Woche wegen Krankheit oder aus wichtigem Grund erlaubt. Alle Fehltage müssen nachweislich mit ärztlichem Attest oder behördlicher Freistellung dokumentiert werden.

Freistellung zur ÜBA

Der Ausbildungsbetrieb muss die Freistellung des Lehrlings zur Überbetrieblichen Ausbildung sicherstellen. Die Teilnahme ist für den Lehrling, laut Vollversammlungsbeschlusses der zuständigen Handwerkskammer, verpflichtend und Bestandteil der Ausbildung.

Finanzierung der Kursgebühren

Ausbildungsbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind fördermittelberechtigt. Ausbildungsbetriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind – *sogenannte Regiebetriebe* – sind nicht fördermittelberechtigt. Umschüler im Fotografenhandwerk wenden sich bezüglich der Finanzierung der verpflichtenden ÜBA-Kurse rechtzeitig an die Arbeitsagentur.

Die Kursgebühren für die ÜBA setzen sich für förderberechtigte Betriebe folgendermaßen zusammen:

$\frac{1}{3}$ Bundesmittel | $\frac{1}{3}$ Landesmittel | $\frac{1}{3}$ Ausbildungsbetrieb

Die Fördermittel werden von der Fotografeninnung beantragt. Um diese zu erhalten, ist die Innung seitens der Fördermittelgeber verpflichtet, eine Vielzahl von Auflagen einzuhalten sowie zahlreichen Dokumentationspflichten nachzukommen.

Fehlzeiten wegen Krankheit

Die Krankmeldung hat unverzüglich beim Betrieb als auch bei der FOCON zu erfolgen. Es ist immer ein ärztliches Attest per Mail oder auf dem Postweg der Innung einzureichen. Sollten Sie nur einen Tag erkrankt sein und am Tag darauf wieder die ÜBA besuchen, händigen Sie das Attest bitte dem Dozenten aus. Falls Sie am Tag der Erkrankung nicht in der Lage sein sollten den Arzt aufzusuchen, ist innerhalb der folgenden drei Tage das Attest einzuholen. Sollten Sie beispielsweise am Freitag erkranken, ist am Montag darauf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

Ein Azubi darf pro Beschulungswoche einen Tag entschuldigt fehlen. Fehlt er/sie länger, muss der Kurs wiederholt werden. Liegt kein ärztliches Attest bzw. keine tagesfüllende behördliche Freistellung (z.B. Hochzeit, Geburt, Todesfall, Gerichtstermin o.ä.) vor, ist der Betrieb verpflichtet, den vollen Kursbetrag zu übernehmen. Die Fördermittelgeber akzeptieren keine unentschuldigten Fehltage.